

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 24.02.2026

Nr. 15

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 152 Kommunalwahlen am 13. September 2026; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle für die Kreiswahl und die Direktwahl zur Landrätin bzw. zum Landrat

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 152 Gemeinde Eicklingen, 25. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 02.03.2026
- 153 Samtgemeinde Flotwedel, 19. öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 04.03.2026
- 153 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 87. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.03.2026
- 154 Stadt Bergen, Richtlinie zur Förderung von Neuansiedlungen von Betrieben und Betriebsübernahmen mit erkennbaren Modernisierungskonzepten im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bergen - Innenstadtförderung
- 156 Stadt Celle, 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle
- 157 Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 Sch
- 158 Gemeinde Eicklingen, Bekanntmachung Satzung „Dorfstraße 21“

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Kommunalwahlen am 13. September 2026: Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle für die Kreiswahl und die Direktwahl zur Landrätin bzw. zum Landrat

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:	Stellvertretender Vorsitzender:
Kreisrat Frank Reimchen	Marcus Carteuser
	2. stellvertretende Vorsitzende:
	Nadine Schuck-Zander
Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Hubertus Bühmann Eschede	Irmgard Dlugaiczyk Bergen
Kirsten Lühmann Südheide	Mathias Pauls Celle
Georgia Langhans Celle	Helmut Kähler Celle
Nadine Lenzen Celle	Hans-Peter Binder Celle
Monika Freier Celle	Eduard Mezger Südheide
Volker Nebelsieck Celle	Behiye Uca Celle

Celle, den 23.02.2026  
Landkreis Celle

Reimchen  
Kreiswahlleiter

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eicklingen, 25. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 02.03.2026

Am Montag, den 02.03.2026, um 19:00 Uhr findet im Amtsstubenhaus Eicklingen, Mühlenweg 62, 29358 Eicklingen, die 25. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 21 "Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel", Vorlage: 159/2026/EIC
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sondergebiet Nahversorgungszentrum Flotwedel", Vorlage: 160/2026/EIC
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Anregungen

Eicklingen, 20.02.2026  
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann  
Bürgermeister

---

Samtgemeinde Flotwedel, 19. öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 04.03.2026

Am Mittwoch, den 04.03.2026, um 19:00 Uhr findet in der Grundschule Eicklingen MENSA, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen, die 19. öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters
- 2.1 Schlussbericht zur kommunalen Wärmeplanung Vorlage: 013/2025/FLO-M
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der FDP bzgl. einer Dauerlösung für Familienzentrum und Kinderkrippe in Wienhausen Vorlage: 209/2025/FLO
5. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026 und Wahlperiode 2026 - 2031 Vorlage: 196/2025/FLO-1
6. Abschluss eines EDV-Wartungsvertrages für die Grundschulen Bröckel, Eicklingen, Langlingen und Wienhausen mit der Firma Holger Wirbals - EDV Dienstleistungen e.K. Vorlage: 208/2025/FLO
7. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Ernennung von Herrn Michael Hasselmann zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Offensen Vorlage: 213/2026/FLO
8. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Ernennung von Herrn Stefan Hasselmann zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Offensen Vorlage: 215/2026/FLO
9. Beratung und Beschlussfassung über die überplanmäßige Auszahlung zur Deckung der Mehrkosten für die Sanierung der Sporthalle Eicklingen Vorlage: 218/2026/FLO
10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
11. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 24.02.2026  
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse  
Samtgemeindebürgermeister

---

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 87. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.03.2026

Bekanntmachung  
87. Sitzung der Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.03.2026, 14:30 Uhr  
Raum, Ort: Versammlungsraum, Verwaltungsgebäude, Braunschweiger Heerstraße 109, 29227 Celle

Öffentlicher Teil

TOP    Betreff

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2025
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Die Linke / Zukunft Celle aus dem Rat der Stadt Celle über die Einführung einer regelmäßigen Abholung bzw. Annahme von Altkleidern durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
5. Bericht des Geschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
6. Mündliche Anfragen

Axel Flader  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

Stadt Bergen, Richtlinie zur Förderung von Neuansiedlungen von Betrieben und Betriebsübernahmen mit erkennbaren Modernisierungskonzepten im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bergen - Innenstadtförderung

Richtlinien  
der Stadt Bergen

Richtlinie zur Förderung von Neuansiedlungen von Betrieben und Betriebsübernahmen mit erkennbaren Modernisierungskonzepten im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bergen - Innenstadtförderung

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Richtlinien zur Förderung von Neuansiedlungen von Betrieben und Betriebsübernahmen mit erkennbaren Modernisierungskonzepten im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bergen - Innenstadtförderung zum 01.01.2026 beschlossen:

1. Förderzweck

Ziel der Förderrichtlinie ist die Vermeidung und Reduzierung von Leerständen im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) der Stadt Bergen durch die Förderung von Neugründungen und Betriebsübernahmen, sowie die Attraktivierung und Belebung durch die Förderung von Investiven Maßnahmen und Veranstaltungen.

2. Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Die Gewährung einer Förderung obliegt der Einzelfallentscheidung des Verwaltungsausschusses auf Empfehlung einer Fachjury bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und des Gewerbes.

Die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm erfolgt unter der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 31.12.2025 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023).

3. Fördergegenstand

Paket 1: Förderung von Neugründung und Betriebsübernahmen

Die Stadt Bergen fördert die Neuansiedlung von neuen Unternehmenskonzepten aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Kreativwirtschaft, konsum- und personenbezogene Dienstleistungen im ZVB der Stadt Bergen. Ebenfalls werden Übernahmen bestehender Betriebe in den oben genannten Bereichen im ZVB gefördert, wenn dahinter ein erkennbares Modernisierungskonzept in den Bereichen Gestaltung, Außendarstellung, Verkaufs- oder Marketingstrategie steht. Gefördert werden dabei auch Umsiedlungen von bereits bestehenden Berger Unternehmen sowie Franchise-Nehmer und filialisierte Unternehmen, wenn sie noch nicht im ZVB der Stadt angesiedelt sind.

Paket 2: Förderung von Investiven Maßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die auf Betreiberseite entstehen und von den Betreiber\*innen selbst umgesetzt werden und die die äußere Attraktivität von Gewerbeflächen in Erdgeschosslage im ZVB sichtbar verbessern. Dazu gehören beispielsweise die sichtbare gestalterische Aufwertung von Ladenflächen, Fassaden und Eingangsbereichen; neuer Werbe- und Beleuchtungskonzepte, die die Sichtbarkeit verbessern, sowie Gestaltungen und Dekorationen, die innovativ und auffällig sind und sich deutlich von der bisherigen Gestaltung in der Stadt Bergen abheben. Wichtig ist, dass ein Konzept hinter der Maßnahme erkennbar und ein Mehrwert für die Attraktivität des ZVB gegeben ist.

Es werden keine größeren baulichen Veränderungen oder eigentümerbezogenen Anpassungen gefördert. Für Immobilieneigentümer gibt es unabhängig von dieser Richtlinie ggf. die Möglichkeit der besonderen steuerlichen Abschreibung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen über die Städtebauförderung.

Paket 3: Förderung von Veranstaltungen zur Belebung der Innenstadt

Veranstaltungen, die die Sichtbarkeit und Bekanntheit von Betrieben in Erdgeschosslage im ZVB steigern und zur Belebung des ZVB beitragen. Die Veranstaltungen müssen neu sein, in den eigenen Geschäftsräumen oder im unmittelbaren räumlichen Bezug durchgeführt werden und öffentlich zugänglich sein. Gemeinschaftsveranstaltungen von mehreren Betrieben im ZVB sind ausdrücklich erwünscht.

4. Fördergebiet

Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) der Stadt Bergen gemäß Einzelhandelskonzept aus November 2024 (s. Anlage).

## 5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach Paket 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass es sich um eine geplante Neuansiedlung bzw. Betriebsübernahme im ZVB handelt und eine Fläche in Erdgeschosslage angemietet werden soll (ggf. mit Erweiterungsflächen im OG).

Eine Förderung nach Paket 2 erfolgt, wenn der Antrag vom Betriebsinhaber gestellt wird und ein klares Konzept erkennbar ist, das eine sichtbar modernisierende Außenwirkung hat.

Für eine Förderung nach Paket 3 muss der Antrag vom Betriebsinhaber gestellt werden. Bei Kooperationsveranstaltungen ist ein Gemeinschaftsantrag zu stellen, der die Kosten aller beteiligten Betriebe umfasst. Die Veranstaltungen müssen neu sein und erstmalig durchgeführt werden.

Jegliche Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht usw. eingehalten werden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder dergleichen.

## 6. Art und Höhe der Förderung

### Paket 1: Förderung von Neugründung und Betriebsübernahmen

Innovative Unternehmenskonzepte, die sich im ZVB neu ansiedeln bzw. bestehende Geschäfte übernehmen möchten, werden mit einer einmaligen Anschubfinanzierung gefördert. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und auf Empfehlung der Fachjury. Der Maximalbetrag liegt bei 10.000,-€ pro Vorhaben, der Mindestbetrag bei 1.000,-€. Die Anzahl der Förderungen pro Jahr ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

### Paket 2: Förderung von Investiven Maßnahmen

Die Stadt Bergen zahlt zu investiven Maßnahmen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der förderfähigen Kosten, basierend auf einem Kostenvoranschlag. Die Mindestkosten für die Maßnahmen müssen dabei über 2.500,-€ liegen. Betriebe können sich mehrfach pro Jahr um eine Förderung bewerben, der maximale Zuschuss pro Betrieb und Jahr liegt dabei bei 5.000,-€.

### Paket 3: Förderung von Veranstaltungen zur Belebung der Innenstadt

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Veranstaltungskosten gemäß Kostenvoranschlag. Die Mindestkosten der Veranstaltung müssen dabei 300,-€ betragen. Werden Teile der Veranstaltung durch Eintrittsgelder gedeckt, reduziert sich die Förderung auf 50% der nicht gedeckten Kosten. Der maximale Zuschuss pro Betrieb und Jahr liegt bei 1.000,-€ jährlich.

## 7. Zuwendungsempfänger

Auf die Förderung des Paketes 1 können sich Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine / Verbände, Gemeinnützige Träger, Öffentliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Kirchengemeinden bewerben. Mit ein und demselben Vorhaben können sich Zuwendungsempfänger nur einmal auf die Förderung bewerben.

Für die Pakete 2 und 3 kommen als Zuwendungsempfänger inhabergeführte Betriebe (einschließlich regionaler Filialisten mit maximal 15 Filialen und der Firmenzentrale im Landkreis Celle) aus den Bereichen Handel, Konsum- und personenbezogene Dienstleistungen / Handwerk, Kreativwirtschaft und Gastronomie in Frage, die sich im ZVB der Stadt Bergen befinden.

## 8. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Angebote, für die sich eine bestehende Überversorgung und / oder eine sich negativ auswirkende Häufung im ZVB abzeichnet, bzw. zu befürchten steht. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Spielhallen, Wettbüros und Selbstbedienungsgeschäfte bzw. Verkaufsautomaten. Umzüge innerhalb des ZVB sind ebenfalls nicht förderfähig.

Die Förderung nach Paket 2 oder 3 entfällt, wenn Zuwendungsempfänger die geplante Maßnahme nicht innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung des Zuschusses umgesetzt haben.

## 9. Rückzahlung

Zuwendungsempfänger von Geldern gemäß Paket 1 müssen die erhaltenen Gelder zurückzahlen, wenn das Geschäft nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt der Zahlung im ZVB eröffnet oder vor Ende der Mindest-Betriebszeit von anderthalb Jahren schließt.

Gelder, die im Rahmen von Paket 2 bewilligt wurden, können zurückgefordert werden, wenn der Umfang der Maßnahme sich nachträglich so reduziert hat, dass sie nicht mehr dem Kern des ursprünglichen Konzeptes entspricht und der Betrieb nicht mindestens anderthalb Jahre nach Abschluss der Maßnahme im ZVB fortgeführt wird.

## 10. Antragsverfahren

### Paket 1: Förderung von Neugründung und Betriebsübernahmen

Vorzulegen ist ein ausgearbeitetes Konzept für die Neugründung bzw. Übernahme inklusive einem Business Plan.

Die Fachjury bewertet die Bewerbung nach den folgenden Kriterien:

- Erfahrung und Qualifikation der Bewerber
- Tragfähigkeit des Konzeptes
- Mehrwert für den ZVB und die Bürgerinnen und Bürger (Belebungsfaktor, Frequenz, Attraktivierung des ZVB, Ergänzung/Erhalt des vorhandenen Angebots)
- fachlicher Gesamteindruck

Die Fachjury legt ihre Ergebnisse dem VA zum Beschluss vor. Nach Beschluss des VA über die Förderhöhe erhalten die Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Abschlägen. Abschlag 1 wird gezahlt, wenn ein Miet- oder Kaufvertrag für das Objekt im ZVB und die Gewerbeanmeldung vorliegt. Abschlag 2 wird nach Eröffnung ausgezahlt. Für die Auszahlung sind der Stadt das Geschäftskonto und die Umsatzsteuer-ID mitzuteilen.

**Paket 2: Förderung von Investiven Maßnahmen**

Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Die Umsetzung kann bereits vor Förderzusage auf eigenes Risiko erfolgen. Zur Bewerbung ist eine kurze Darstellung der geplanten Maßnahmen und des dahinterstehenden Konzeptes, inklusive einem Kostenvoranschlag bei der Wirtschaftsförderung einzureichen. Über die Bewerbung entscheidet die Fachjury. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, nach Vor-Ort-Prüfung der Maßnahmenumsetzung durch die Wirtschaftsförderung und auf Grundlage der eingereichten Rechnungen.

**Paket 3: Förderung von Veranstaltungen zur Belebung der Innenstadt**

Vorzulegen ist ein Veranstaltungskonzept mit Kostenvoranschlag. Über die Bewerbung entscheidet die Fachjury. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, nach Vor-Ort-Prüfung der Maßnahmenumsetzung durch die Wirtschaftsförderung und auf Grundlage der eingereichten Rechnungen.

#### 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.1.2026 in Kraft und ist zunächst befristet auf 2 Jahre.

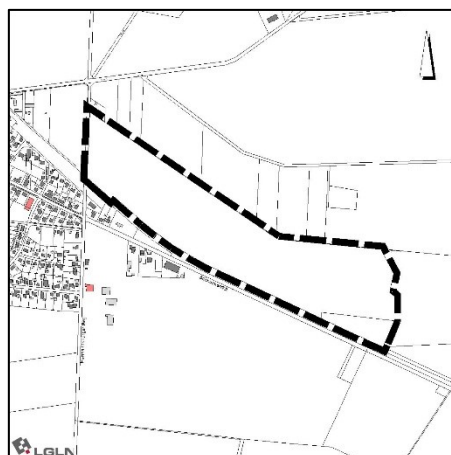
29303 Bergen, 10.12.2025  
Stadt Bergen  
Die Bürgermeisterin

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

#### Stadt Celle, 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle

Genehmigung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Photovoltaik Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle mit Erlass vom 11.02.2026, Az.: ArL-LG.24-21101-Cel-113 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 113. Flächennutzungsplan-Änderung wird zusammen mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

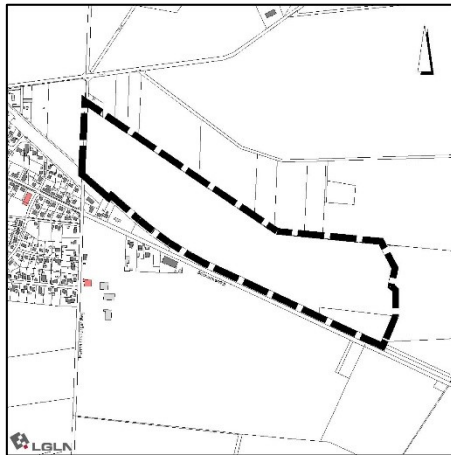
Celle, den 24. Februar 2026  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 Sch

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 Sch der Stadt Celle „Solarpark Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 16.09.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 Sch der Stadt Celle „Solarpark Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 des BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zusammen mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 24. Februar 2026  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

---

Gemeinde Eicklingen, Bekanntmachung Satzung „Dorfstraße 21“

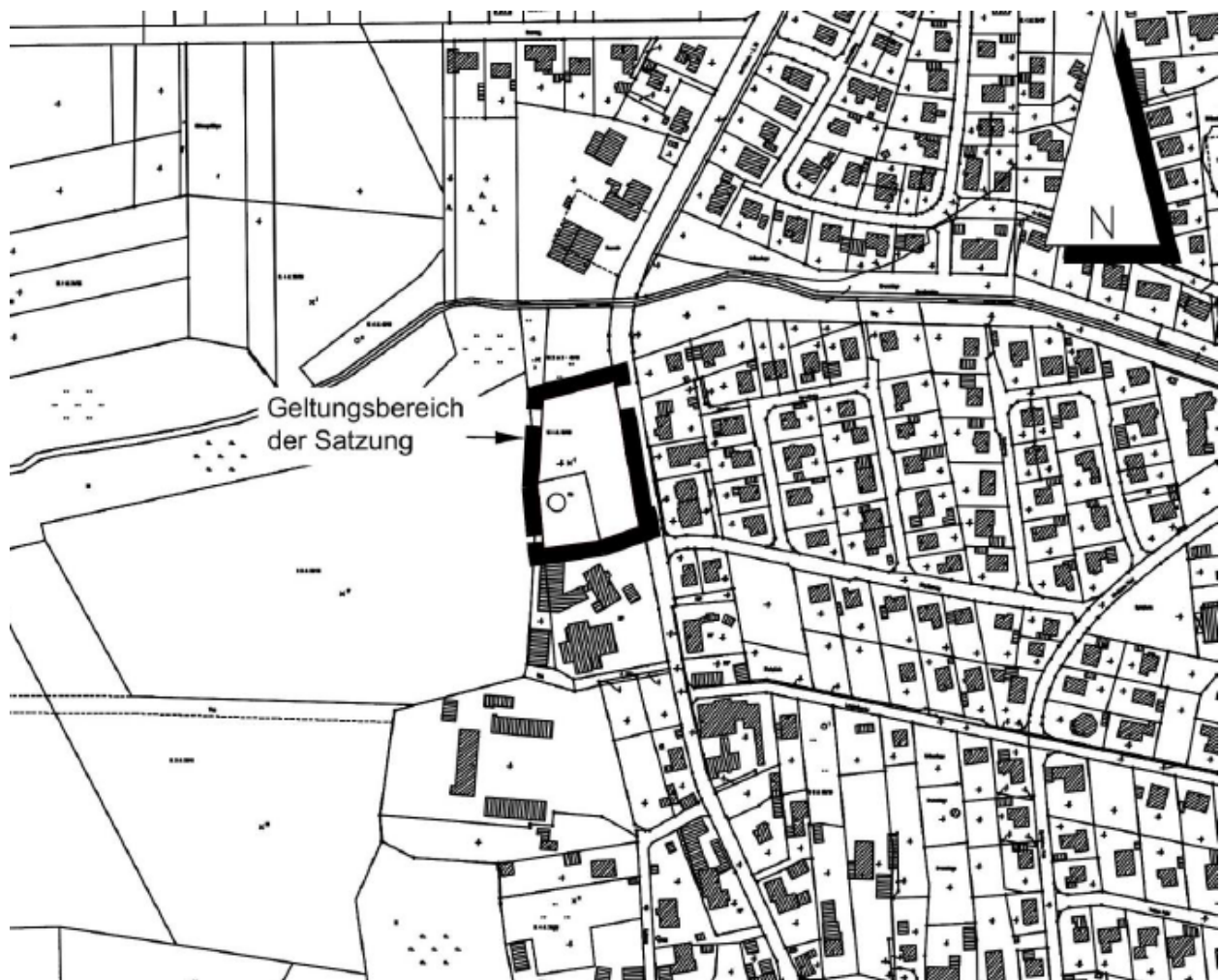
Gemeinde Eicklingen  
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB die Satzung „Dorfstraße 21“ und die Begründung einschl. Umweltbeitrag gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat am 16.02.2026 gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB die Satzung „Dorfstraße 21“ sowie die Begründung beschlossen.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Fläche.



© GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Dorfstraße 21“ in Kraft.

Die Satzung „Dorfstraße 21“ kann mit Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen -Fachbereich III (Bauen und Umwelt) - sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de) von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 29 bzw. 05149 181 0.)

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung „Dorfstraße 21“ Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eicklingen, 23.02.2026  
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann  
Bürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN